

1. Zustandekommen und Inhalt des Vertrages

1.1. Unsere Angebote sind freibleibend. An den erteilten Auftrag ist der Auftraggeber 2 Wochen gebunden. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und entsprechend deren Inhalt oder durch Lieferung bzw. Leistung zustande.

1.2. Teillieferungen und Teilleistungen durch uns sind zulässig.

1.3. Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf diese Erfordernis kann nicht verzichtet werden.

2. Ausfallmuster, Reinzeichnungen

2.1. Ausfallmuster oder als Druckvorlage gefertigte Filme und Reinzeichnungen sind vom Auftraggeber maßlich, sowie wie auf Satz-, Farb- und sonstige Fehler zu prüfen und eventuell wieder an uns zurückzugeben. Das Prüfungsergebnis ist uns schnellstens schriftlich mitzuteilen. Die verzögerte Mitteilung, beziehungsweise Rückgabe, kann die Verlängerung des vereinbarten Lieferterminals nach sich ziehen. Geringfügige Abweichungen vom Original bei farbigen Reproduktionen gelten nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge.

2.2. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Die Bestimmungen der Ziff. 8.1. gelten entsprechend.

3. Lieferung

3.1. Die Lieferung erfolgt innerhalb des in der Auftragsbestätigung genannten Zeitraums. Die Lieferfrist beginnt jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Auftraggeber bereitzustellenden Unterlagen, sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

3.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn wir bis zu ihrem Ablauf Versandauftrag erteilt oder dem Auftraggeber Versandbereitschaft mitgeteilt haben.

3.3. Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Auftraggebers verlängern die Lieferzeit angemessen.

3.4. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferanten liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstands von erheblichem Einfluß sind. Dieses gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

3.5. Hat der Käufer einen Verzugschaden, so beschränkt sich, soweit gesetzlich zulässig, der Umfang seines Ersatzanspruchs auf höchstens 0,5% des Nettokaufpreises für jede Woche des Verzugs maximal jedoch 5% des Nettokaufpreises derjenigen Kaufgegenstände, für die der Verzug besteht. Angebrochene Wochen werden anteilig auf Tagesbasis berechnet. Im Verzugsfalle kann der Käufer dem Lieferer zur Belieferung eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Lieferung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Nach Ablauf der Frist ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Nichterfüllungsschaden zu verlangen. Als Nichterfüllungsschaden kann jedoch, soweit gesetzlich zulässig, nicht mehr als der Wert von 5% des Nettokaufpreises derjenigen Kaufgegenstände verlangt werden, für die der Liefererverzug besteht. Kann der Käufer sowohl Verzugschaden, als auch Nichterfüllungsschaden verlangen, so wird sein Ersatzanspruch, soweit gesetzlich zulässig, auf insgesamt höchstens 5% des Nettokaufpreises derjenigen Kaufgegenstände beschränkt, für die der Liefererverzug besteht.

4. Abnahmeverzug

4.1. Nimmt der Auftraggeber den Vertragsgegenstand nicht terminmäßig ab, so sind wir berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig darüber zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Unberührt davon bleiben unsere Rechte, unter den Voraussetzungen des § 326 BGB vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz wegen Nichterfüllung, können wir 20% des vereinbarten Preises als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

5. Versand, Gefahrübergang und Entgegennahme

5.1. Wir liefern, sofern nichts anderes vereinbart ist, unfrei und unversichert ab Werk. Wird Lieferung frei Empfangsort vereinbart, sind wir berechtigt, die vorausgelegten Kosten effektiv oder pauschal in Rechnung zu stellen. Auch können wir auf Kosten des Auftraggebers den Vertragsgegenstand gegen Transportschäden versichern.

5.2. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung des Vertragsgegenstandes auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn wir Anfuhr und Aufstellung übernommen haben. Verzögert sich die Versendung infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Auftraggeber über.

5.3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte gemäß Ziffer 10 entgegenzunehmen.

6. Preise, Zahlungsbedingungen und Verzug

6.1. Unsere Preise gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

6.2. Erfolgt die Lieferung auf Wunsch des Käufers nach dem für die Lieferung vorgesehenen Zeitraum, so bezahlt der Käufer den am Tag der Lieferung gültigen Preis, es sei denn, daß zwischen der Angebotsabgabe und der Lieferung nicht mehr als 4 Monate liegen. Hat der Käufer aufgrund der vorstehenden Bestimmungen einen höheren als den im Vertrag angegebenen Preis zu zahlen, so kann er vom Kauf des betroffenen Kaufgegenstandes oder von diesem Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung schriftlich zurücktreten.

6.3. Die Rechnung wird am Tag der Lieferung bzw. Bereitstellung des Liefergegenstandes ausgestellt und ist zahlbar, wie vor Auftragsannahme schriftlich vereinbart. Berechnete Werkzeugkosten sowie evtl. Sonderkosten sind in jedem Fall zahlbar, sofort nach Erhalt der Rechnung. Auf neue Lieferung gewähren wir keinen Skonto, solange verfallene Rechnungen unbezahlt sind.

6.4. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluß eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet.

6.5. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

6.6. Kommt der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so kann der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte den betreffenden Kaufgegenstand zurücknehmen. Der Verkäufer ist berechtigt, über den zurückgenommenen Kaufgegenstand anderweitig zu verfügen.

7. Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrecht

7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen einschl. aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung der dafür gegebenen Wechsel und Schecks unser Eigentum. Verpfändung oder Sicherheitsübereignung an Dritte ist unzulässig. Der Käufer hat uns Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sofort mitzuteilen.

7.2. Zur Weiterveräußerung ist der Käufer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Käufer tritt seine Forderung aus der Weiterveräußerung hierdurch an uns ab. Wir nehmen hiermit die Abtretung an.

7.3. Dem Auftragnehmer steht an vom Auftraggeber angelieferten Klischees, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

8. Werkzeuge, Urheberrechte

8.1. Die für die Ausführung eines Auftrages erforderlichen Spritzgußformen, Präge- und Stanzwerkzeuge, Druckaufnahmen und sonstige Vorrichtungen werden entweder im Auftrag des Kunden, durch uns selbst, oder in unserem Auftrag von einem Dritten angefertigt. Diese Werkzeugkosten sind grundsätzlich vom Besteller zu tragen, es sei denn, daß eine einige Vereinbarung bei Auftragserteilung getroffen wurde, wonach nur ein bestimmter Werkzeugkostenanteil vom Besteller zu übernehmen ist. Die angefertigten Werkzeuge gehen in unser Eigentum über und werden ausschließlich für Aufträge des Bestellers verwendet. Wir haften jedoch nicht für Schäden bei der Aufbewahrung: wir sind nur zu der üblichen Sorgfalt verpflichtet. Wenn innerhalb von zwei Jahren nach der letzten Lieferung weitere Bestellungen nicht eingehen, entfällt die Aufbewahrungspflicht für diese Werkzeuge durch uns. Die Werkzeuge dürfen von uns ohne weitere Benachrichtigung verschrottet werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind wir auch nicht mehr verpflichtet, Anschlußaufträge entgegenzunehmen oder zu Preisen zu liefern, die bei der 1. oder vorhergehenden Bestellung vereinbart wurden.

8.2. Wenn der Besteller nur einen entsprechenden anteilmäßigen Werkzeugkostenanteil getragen hat, so sind wir berechtigt, die Restkosten dann in Rechnung zu stellen, wenn wir uns bei der Ausführung von Aufträgen eine Amortisation dieser Kosten errechnet haben und diese Berechnung sich nach Beendigung der Belieferung des Bestellers als nicht richtig erweist.

8.3. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

9. Impressum

9.1. Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

10. Gewährleistung

10.1. Wir gewährleisten, daß der Kaufgegenstand zum Zeitpunkt der Lieferung frei von Material- und Herstellungsfehlern ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht. Unsere Verpflichtung beschränkt sich auf die Nachbesserung oder Ersatzlieferung während der Gewährleistungsfrist von 6 Monaten. Hat der Käufer Mängel festgestellt, so hat er dieses uns unverzüglich (§ 121 BGB) - spätestens innerhalb 4 Wochen - anzuzeigen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

10.2. Wir übernehmen keine Gewährleistung für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische, elektrische oder sonstige physikalischen Einflüsse entstanden sind. Für aufwendige Ausbesserung und Ersatzlieferung hat sich der Besteller mit uns zu verständigen und uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mangelhaftung befreit.

10.3. Wird ein Fehler, den der Käufer während der Gewährleistungsfrist angezeigt hat, nicht innerhalb einer den Umständen nach angemessenen Zeit beseitigt, so kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Im übrigen gilt Ziff. 7.

11. Haftung

11.1. Unsere Haftung ist unabhängig vom Rechtsgrund und, soweit gesetzlich zulässig, auf € 25.000,- oder die Höhe des Kaufpreises desjenigen Kaufgegenstandes begrenzt, der den Schaden verursacht hat oder Gegenstand des Anspruchs ist, oder in direkter Beziehung dazu steht. Es gilt der jeweils höhere Betrag. Maßgebend sind die bei Entstehung des Anspruchs gültigen Kaufpreise ohne Umsatzsteuer.

11.2. Diese Begrenzung gilt nicht für unmittelbare Personenschaden.

11.3. Soweit gesetzlich zulässig, haften wir nicht für entgangene Gewinne, nicht eingetretene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer und andere mittelbare und Folgeschaden.

12. Vertragsanpassung

12.1. Bei unvorhergesehenen Ereignissen im Sinne Ziff. 5.2. ist, sofern diese die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung bzw. Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellende Unmöglichkeit der Ausführung, der Vertrag angemessen anzupassen.

12.2. Soweit dieses wirtschaftlich nicht zumutbar ist, steht beiden Vertragspartnern das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will eine Vertragspartei von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dieses nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem anderen Teil schriftlich mitzuteilen.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1. Eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag bedarf unserer schriftlichen Einwilligung.

13.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

13.3. Ansprüche aus diesem Vertrag können nur innerhalb von zwei Jahren nach Entstehung geltend gemacht werden. Ist der Käufer mit einem Teil des Kaufpreises in Verzug, so beginnt die Frist mit seiner letzten Zahlung.

14. Gerichtsstand

14.1. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, das für den Sitz unserer Firma zuständige Gericht.